

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die Träger von Diensten, die Pflegefamilien
beraten und unterstützen

Ansprechpartner:

Klaus-Heinrich Dreyer

Frühförderstellen, Heilpädagogische Praxen

Tel.: 0251 591-5926

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen für Kinder
und Jugendliche nach § 45 SGB VIII:

Fax: 0251 591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

- Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Eingliederungshilfe
- Kindertageseinrichtungen

Az.: 50

22.02.2022

Gewaltschutzkonzepte nach § 37 a SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind nach dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen Teilhabestärkungsgesetz verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln. Durch dieses Gesetz wurde der § 37 a in das SGB IX eingefügt.

Damit hat der Gesetzgeber auf die vielfältigen bundesweit bekannt gewordenen Fälle von (sexuellem) Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche reagiert.

Nach § 37 a Absatz 1 SGB IX treffen die Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes.

Nach Abs. 2 dieser Regelung wirken die Rehabilitationsträger, das heißt unter anderem die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe in ihrer Rolle als Träger der Eingliederungshilfe darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Abs. 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Vergleichbare gesetzliche Regelungen sind in der Jugendhilfe (§§ 45 ff. SGB VIII) durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz getroffen worden.

Mit Rundschreiben vom 14.12.2021 haben die NRW-Landesjugendämter als Betriebserlaubnis erteilende Stellen „Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ (s. Anlage) veröffentlicht, die einen verbindlichen Rahmen für die Erstellung der Schutzkonzepte vorgibt und die die Leistungserbringer bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes unterstützt. Zu den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören neben den Kindertageseinrichtungen auch die Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

In diesem Rundschreiben werden Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ebenfalls darauf hingewiesen, dass sie zur Erstellung eines Organisationalen Schutzkonzeptes verpflichtet sind und, dass sofern noch kein Schutzkonzept nach den neuen Vorgaben vorliegt, dies umgehend zu erstellen ist.

Mit einem solchen Schutzkonzept, das die Anforderungen der §§ 45 ff. SGB VIII erfüllt, werden nach gemeinsamer Auffassung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe zugleich die Anforderungen des § 37 a SGB IX erfüllt, soweit in den Konzepten auf die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung eingegangen wird. Leistungserbringer müssen also nicht zwei unterschiedliche Konzepte erstellen.

Jedoch sind die Schutzkonzepte beziehungsweise Informationen zum Sachstand der Entwicklung parallel auch an die Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe zu übermitteln.

Auch wenn die Frühförderstellen und die Dienste, die Pflegefamilien unterstützen und beraten, nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes unterliegen, sind die vielfältigen Hinweise und Leitfragen in den „aufsichtsrechtlichen Grundlagen“ für Sie sicher hilfreich.

Wir teilen ausdrücklich den in den „Aufsichtsrechtlichen Grundlagen“ genannten Hinweis, dass Gewaltschutz-/Kinderschutzkonzepte von den Einrichtungen und sonstigen Anbietern von Eingliederungshilfeleistungen umgesetzt und gelebt werden müssen.

Konkrete Umsetzung

1. Für den Bereich der **Kindertageseinrichtungen** ist es erforderlich, dass Sie die Organisationalen Schutzkonzepte nach § 45 SGB VIII im Sinne eines Gewaltschutzkonzeptes weiterentwickeln und bei den NRW-Landesjugendämtern vorlegen.

Eine weitere Übersendung für den Bereich der Eingliederungshilfe ist zunächst nicht notwendig.

2. Für den Bereich der **Frühförderung** muss ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet werden und immer bei einem Vertragsabschluss den Landschaftsverbänden als zuständige Träger der Eingliederungshilfe vorgelegt werden, spätestens auf Anforderung der Landschaftsverbände.

Diese übersenden Sie künftig bitte zeitnah an: gewaltschutz-fruehfoerderung@lwl.org

3. Träger von **Diensten, die Pflegefamilien beraten und unterstützen** sind auch gefordert, Gewaltschutzkonzepte nach § 37 a SGB IX zu erstellen und den Landschaftsverbänden als zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

Diese übersenden Sie künftig bitte zeitnah an: gewaltschutz-pflegefamilien@lwl.org

4. Für den Bereich der **Wohneinrichtungen** ist es erforderlich, dass Sie die Organisationalen Schutzkonzepte nach § 45 SGB VIII im Sinne eines Gewaltschutzkonzeptes weiterentwickeln und bei den NRW-Landesjugendämtern vorlegen.

Zusätzlich ist eine Übersendung an den Eingliederungshilfeträger verpflichtend.

Diese übersenden Sie künftig bitte zeitnah an: gewaltschutz-wohnen@lwl.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Klaus-Heinrich Dreyer

Anlage